



22.07.2019 VRLG a.D., RA Christoph Brede / Ri'in LG Tanja Ghajati

---

**RECHTSANWÄLTIN DR. MARIA POHL**

**RÖMERSTR. 22 45721 Haltern**

**§§**

Landgericht

Zweigertstr. 52

45130 Essen

**Landgericht Essen  
EINGEGANGEN  
26.03.2019**

**Dr. Maria Pohl  
Rechtsanwältin**

**Fachanwältin für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht**

Römerstr. 22  
45721 Haltern  
Telefon: (02364) 483737  
Telefax: (02364) 483738

**Bankverbindung**  
Stadtsparkasse Haltern am See  
IBAN: DE214265131510043945  
BIC: WELADED1HAT

Haltern, den 22.03.2019

In dem Rechtsstreit

des Herrn Hans Kretschmer, Dümmerweg 45, 45772 Marl,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Maria Pohl, Römerstr. 22, 45721 Haltern –

g e g e n

Herrn Bernhard Kleine-Schulte, Balkhauser Weg 3, 45529 Hattingen,

Beklagten,

erhebe ich namens und in Vollmacht des Herrn Kretschmer Klage. Ich werde beantragen, den Beklagten zu verurteilen,

- 1) an den Kläger wegen des Vorfalls vom 25.03.2018 im Waldstück des Beklagten in Hattingen-Niederwenigern ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
- 2) an den Kläger 240 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
- 3) an den Kläger für dessen Ehefrau Inge Kretschmer wegen des erlittenen Schockschadens ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Rechtshängigkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu zahlen.

**Begründung:**

Der Kläger nimmt den Beklagten aufgrund eines Vorfalles vom 25.03.2018 in Hattingen-Niederwenigern in dem im Eigentum des Beklagten stehenden Waldgebiet um die Isenburg in Anspruch.

Am Nachmittag des 25.03.2018 gegen 15.00 Uhr hatte der Kläger seinen PKW auf dem Parkplatz an der Isenbergstraße zwischen Hattingen-Niederwenigern und Essen-Burgaltendorf geparkt, nachdem er gemeinsam mit seiner Ehefrau Inge Kretschmer deren in einem Altenstift in Hattingen lebende Mutter besucht hatte. Entsprechend der Empfehlung der Mutter planten die Eheleute Kretschmer einen Besuch der in der Nähe gelegenen Isenburg. Außerdem wollten sie ihren gemeinsamen Yorkshire Terrier „Lucky“ ausführen.

Auf dem steil ansteigenden Weg vom Parkplatz zur Burgruine befindet sich ein mit einer Bank ausgestatteter Aussichtspunkt mit Blick zur Ruhr. Neben der Bank befand sich ein schon etwas älterer Holzstapel. Als der Kläger zwischen Bank und Holzstapel trat, um auf die Ruhr zu schauen, lösten sich von dem Holzstapel zwei runde Hölzer. Die Hölzer, mit einer Länge von etwa einem Meter sowie einem Durchmesser von 15 bis 20 cm, fielen dem Kläger auf den linken Fuß, wodurch dieser eine Fraktur des ersten Mittelfußknochens erlitt.

Hierzu konnte es nur kommen, weil der Holzstapel in Hanglage mit der Stirnseite zum Weg ohne hinreichende Sicherung errichtet worden war, sodass auf dem Stapel befindliche Hölzer wegrollen konnten. Die zur Stütze des Stapels seitlich in den Boden gerammten Hölzer waren erkennbar zu kurz und daher nicht geeignet, auch die obere Schicht von Hölzern zu halten.

Dem Kläger gelang es, nach dem Unfall hinkend die Bank zu erreichen und sich zu setzen. In diesem Moment tauchten aus Richtung Isenburg kommend zwei nicht angeleinte Rauhaardackel und kurz darauf der Beklagte auf. Der Kläger hatte den linken Schuh ausgezogen und untersuchte sein Fußgelenk. Als der Beklagte ihn fragte, was geschehen sei, schilderte der Kläger wahrheitsgemäß den Vorfall unter Hinweis auf die nicht ausreichende Sicherung des Holzstapels. Daraufhin äußerte der Beklagte, der Kläger sei selbst schuld, weil er dem Holzstapel zu nahe gekommen sei. Das wiederum wollte der Kläger nicht hinnehmen und wies den Beklagten auf die mangelnde Sicherung hin.

Es entwickelte sich ein Streitgespräch, in dessen Verlauf sich der Beklagte als Eigentümer des Waldes zu erkennen gab. Dies veranlasste die Ehefrau des Klägers, sich aus Sorge um den Kläger in das Gespräch einzumischen und den Beklagten zurechtzuweisen. Während der durchaus lebhaften Diskussion fiel einer der aggressiv kläffenden und nicht angeleiteten Rauhaardackel plötzlich und völlig unerwartet den Yorkshire Terrier „Lucky“ an und biss ihn in die Schnauze, woraufhin die Ehefrau des Klägers in große Erregung geriet und einen Schock erlitt. Erst das Auftauchen weiterer Spaziergänger beendete den Auftritt des Beklagten und seiner Hunde.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Inge Kretschmer, zu laden über den Kläger

Der Kläger arbeitet als Amtsinspektor bei der Stadt Marl und war aufgrund der Verletzungen bis zum 23.04.2018 arbeitsunfähig. Neben der erwähnten Fraktur, die mit einem Gipsverband behandelt wurde, erlitt er diverse Quetschungen. Der Kläger stellt sich ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 7.000 € vor.

**Beweis:** Ärztlicher Bericht vom 12.03.2019, in Kopie anbei

Die Ehefrau des Klägers erlitt bei dem Vorfall einen schweren Schock und musste sich in ärztliche Behandlung begeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Eheleute Kretschmer vor gut einem Jahr einen schweren Verlust erlitten haben, weil ihre damals sechs Jahre alte Enkeltochter Rosemarie nach langem Leiden an Leukämie starb. In diesem Zusammenhang haben sie den Yorkshire Terrier „Lucky“ angeschafft, an dem Frau Kretschmer sehr hängt. Frau Kretschmer konnte ihre Tätigkeit als Schreibkraft im Sozialamt der Stadt Marl aufgrund des Vorfalles zwei Wochen lang nicht ausüben und nimmt weiterhin aufgrund ärztlicher Verordnung ein Beruhigungsmittel ein. Der Beklagte als Hundehalter schuldet Frau Kretschmer ein Schmerzensgeld, dessen Höhe nicht unter 2.500 € liegen sollte.

**Beweis:** Attest des Hausarztes Dr. Schmal vom 07.03.2019, in Kopie anbei



Der von dem Rauhaardackel des Beklagten grundlos in die Schnauze gebissene Yorkshire Terrier „Lucky“ musste einem Tierarzt vorgestellt und wegen der Bissverletzung behandelt werden. Für die Behandlung sind Kosten in Höhe von insgesamt 240 € entstanden, die der Beklagte als Hundehalter zu ersetzen hat.

**Beweis:** Rechnung vom 25.03.2018, in Kopie anbei

Ansprüche seiner Ehefrau Inge Kretschmer hat sich der Kläger abtreten lassen.

**Beweis:** Abtretungserklärung vom 22.03.2019, in Kopie anbei

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Rechtsanwältin

-----



DR. JOHANNES REUTENBACH  
FACHARZT FÜR ORTHOPÄDIE

Im Siepen 23 • 45770 Marl

Marl, den 12.03.2019

ÄRZTLICHER BERICHT

Ich berichte über den Patienten Hans Kretschmer, geb. 02.07.1958. Herr Kretschmer stellte sich hier am 26.03.2018 mit einer Fraktur des ersten Mittelfußknochens links und diversen Quetschungen am Fuß wegen eines Freizeitunfalls vor. Die Erstversorgung erfolgte mit einem Unterschenkelgips. Die Behandlung wurde mit Gipsentfernung am 23.04.2018 abgeschlossen. Es bestand Arbeitsunfähigkeit bis zum 23.04.2018. Herr Kretschmer stellte sich am 12.03.2019 erneut vor. Die Nachuntersuchung ergab eine gute knöcherne Durchbauung der Fraktur.

*Reutenbach*

-----



---

# Dr. Paul Schmal

---

H a u s a r z t

Freiligrathstr. 38  
45768 Marl

Tel. 02365 - 8 19 23

Fax 02365 - 8 19 24

Marl, 07.03.2019

## Ärztliches Attest

Frau Inge Kretschmer, geb. am 24.09.1959, suchte mich am 26.03.2018 in der Praxis auf. Sie berichtete über einen Vorfall vom 25.03.2018, bei dem ihr Hund, ein Yorkshire Terrier, von einem anderen Hund gebissen worden sein soll. Sie sei völlig außer sich gewesen, zumal sie erst kürzlich einen Schicksalsschlag in der Familie erlitten habe. Die Patientin wirkte desorientiert und klagte über Schlaflosigkeit und innere Unruhe. Nach Verordnung eines Antidepressivums bestand Arbeitsunfähigkeit für zwei Wochen.

-----

## Abtretungsvereinbarung

Frau Inge Kretschmer, Dümmerweg 45, 45772 Marl, tritt hiermit ihre Schadensersatzansprüche aus dem Vorfall vom 25.03.2018 auf dem Weg zur Isenburg in Hattingen-Niederwenigern wegen der Verletzung des den Eheleuten Kretschmer gehörenden Yorkshire Terriers „Lucky“ und wegen des erlittenen Schocks gegen Herrn Bernhard Kleine-Schulte, Balkhauser Weg 3, 45529 Hattingen, an ihren die Abtretung annehmenden Ehemann Hans Kretschmer, gleiche Anschrift, ab.

Haltern, den 22.03.2019

Inge Kretschmer

Hans Kretschmer

-----



---

**ANWALTSKANZLEI  
MARTIN HOHNE**

**WESTRING. 113  
44787 BOCHUM  
TEL.: 0234 - 743524**

---

Bochum, den 15.04.2019

An das  
Landgericht  
45130 Essen

<p><b>Landgericht Essen EINGEGANGEN 16. 04. 2019</b></p>
------------------------------------------------------------------

**Az: 2 O 78/19**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Hans Kretschmer, Dümmerweg 45, 45772 Marl,

klägers,

-- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Maria Pohl, Römerstr. 22, 45721 Haltern -

g e g e n

den Herrn Bernhard Kleine-Schulte, Balkhauser Weg 3, 45529 Hattingen,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Martin Hohne, Westring 113, 44787 Bochum -

Widerbeklagte: Frau Inge Kretschmer, Dümmerweg 45, 45772 Marl,

werde ich namens und in Vollmacht des Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

#### **Begründung**

An der klägerischen Schilderung des Vorfalls vom 25.03.2018 sind nur die beteiligten Personen zutreffend. Im Übrigen wird die Darstellung des Klägers zur Ursache des Unfalls entschieden bestritten.

Richtig ist zwar, dass der Beklagte den Kläger auf einer Bank im Wald sitzend mit entblößtem Fuß angetroffen hat. Es mag auch sein, dass ihn von einem Stapel herabgefallene Hölzer am Fuß getroffen haben. Eine Verantwortlichkeit des Beklagten für die Verletzung des Klägers sowie die Unfallfolgen besteht jedoch unter keinen Umständen.

Zwar befand sich seitlich des Weges zur Isenburg neben der Bank ein Stapel mit Brennholz. Dieser war jedoch ordnungsgemäß aufgeschichtet. Die schon vor Ort von dem Kläger aufgestellte Behauptung, der Stapel sei nicht hinreichend gesichert gewesen, wird bestritten. Was für eine Sicherung erwartet der Kläger? Gegen leichtsinnige Fußgänger, die im Wald nichts zu suchen haben, ist kein Kraut gewachsen. Wenn der Kläger dem Stapel nicht zu nahe gekommen wäre, hätten sich keine



Hölzer gelöst und der Kläger wäre nicht zu Schaden gekommen. Die Hanglage und die Tatsache, dass die oberen Hölzer lose auflagen, waren ohne Weiteres erkennbar.

Dass einer der beiden Rauhaardackel den Yorkshire Terrier grundlos angefallen hat, wird bestritten. Das Gegenteil ist richtig.

Nachdem die Ehefrau des Klägers sich mit lauter und schriller Stimme in das Gespräch eingemischt hatte, fing der Yorkshire Terrier mit einem unangenehm keifenden Organ an zu bellen. Das wiederum verursachte verständlicherweise bei den von dem Beklagten mitgeführten Dackeln – es handelt sich an sich um wesensfeste und jagdgeeignete Tiere – den Eindruck, der Beklagte werde von dem Terrier bedroht. Einer der beiden Hunde, biss daraufhin den Terrier, um dessen unmittelbar bevorstehenden Angriff auf das Hosenbein des Beklagten zu unterbinden. Mit 100%iger Sicherheit kann dies nicht mehr rekonstruiert werden, weil der Beklagte durch die lautstarken Vorhaltungen der Ehefrau des Klägers kurz abgelenkt war. Es spricht aber einiges dafür, dass es sich um die von der Ehefrau des Beklagten gehaltene Hündin „Yosie“ und nicht um den Hund des Beklagten namens „Harro“ handelte, der biss. Bei der Hündin handelt es sich nämlich um den temperamentvolleren der beiden Dackel, wenngleich sie bislang auf den täglichen Waldgängen, in deren Rahmen sie den Beklagten und dessen Hund häufig begleitet, noch nie gebissen hat. Die Ausführungen des Klägers, wonach „Harro“ gebissen haben soll, müssen daher bestritten werden.

Was der Beklagte mit der psychischen Befindlichkeit der Ehefrau des Klägers zu tun haben soll, ist nicht ersichtlich. Die in diesem Zusammenhang aufgestellten Behauptungen des Klägers werden sämtlich bestritten.

Abschließend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Das streitgegenständliche Waldgrundstück befindet sich nicht im Alleineigentum des Beklagten. Häftiger Miteigentümer ist der Bruder des Beklagten, Herr Ernst Kleine-Schulte aus München. Der Kläger hat sich mit Schadensersatzansprüchen zuerst an den Bruder des Beklagten gewandt, der mit dem Beklagten nicht auf gutem Fuße steht. Dieser hat mit dem Kläger wegen der erlittenen Verletzungen einen Abfindungsvergleich über 1.500 € geschlossen. Die Kosten hat ein Haftpflichtversicherer getragen. Der Kläger muss sich diese Zahlung anrechnen lassen und ist im Übrigen selbstverständlich wegen des dem Herrn Ernst Kleine-Schulte im Innenverhältnis drohenden Ausgleichsanspruchs an den Abfindungsvergleich gebunden.

**Beweis:** Abfindungsvereinbarung vom 18.09.2018, in Kopie anbei

Die Klage ist daher in vollem Umfang abzuweisen.

Im Übrigen hat der Kläger vergessen zu erwähnen, dass seine angeblich so mitfühlende Ehefrau es für richtig gehalten hat, auf den Hund des Beklagten „Harro“ mit einem Ast einzuprügeln. Dabei wurde der Hund am Auge verletzt und musste tierärztlich behandelt werden. Die aufwändige Behandlung hat 533,92 € gekostet.

**Beweis:** Rechnung des Tierarztes Schramm vom 25.04.2018, in Kopie anbei

Für die Kosten hat die Ehefrau des Klägers aufzukommen.

**Widerklagend** beantragt der Beklagte deshalb,

die Widerbeklagte zu verurteilen, an den Beklagten 533,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB seit Zustellung der Widerklage zu zahlen.

Rechtsanwalt



---

## Unica Versicherungen AG

---

Ortenburgstr. 3 – 81477 München

---

Unica Versicherungen  
Ortenburgstr. 3  
81477 München

Telefon: 0800-29348  
Telefax: 0800-29349

---

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen: DYJ 4920-DE 11.09.2018

Datum: 18.09.2018

### Abfindungserklärung

Hiermit erkläre ich, Hans Kretschmer, Dümmerweg 45, 45772 Marl, mich wegen etwaiger Schadensersatzansprüche gegen Herrn Ernst Kleine-Schulte, Normannenstr. 8, 81925 München, wegen der von mir am 25.03.2018 in dem in Hattingen-Niederwenigern gelegenen Waldstück des Herrn Kleine-Schulte erlittenen Verletzungen gegen Zahlung eines Betrages von 1.500 € für abgefunden. Die Erfüllung dieser Vereinbarung hat den Ausschluss aller Zahlungsverpflichtungen des Herrn Ernst Kleine-Schulte aus und im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 25.03.2018 zur Folge.

-----




**RECHTSANWÄLTIN DR. MARIA POHL**
**RÖMERSTR. 22 45721 Haltern**
**§§**

Landgericht  
Zweigertstr. 52  
  
45130 Essen

**Landgericht Essen  
EINGEGANGEN  
06.05.2019**

**Dr. Maria Pohl  
Rechtsanwältin**

**Fachanwältin für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht**

Römerstr. 22  
45721 Haltern  
Telefon: (02364) 483737  
Telefax: (02364) 483738

In dem Rechtsstreit  
Kretschmer ./.. Kleine-Schulte

**Bankverbindung**  
Stadtsparkasse Haltern am See  
IBAN:DE214265131510043945  
BIC: WELADED1HAT

Haltern, den 03.05.2019

- 2 0 78/19 -

bestelle ich mich für die Widerbeklagte. Es wird **beantragt**,  
die Widerklage abzuweisen.

Auf den Schriftsatz des Beklagten vom 15.04.2019 erwidere ich wie folgt:

Die Darstellung des Vorfalls vom 25.03.2018 durch den Beklagten wird zurückgewiesen. Der Beklagte kann nicht ernsthaft behaupten, dass der Holzstapel ordnungsgemäß gesichert war. Sein Bestreiten ist unsubstantiiert. Die Auffassung des Beklagten, der Kläger habe sich dem Holzstapel nicht nähern dürfen, ist nahezu absurd. Der Stapel versperrte den Blick auf die Ruhr. Deshalb musste der Beklagte damit rechnen, dass Spaziergänger zwischen Bank und Stapel treten, um eine bessere Sicht zu haben.

Vollends neben der Sache liegt die Behauptung des Beklagten, sein Hund habe den Yorkshire Terrier des Klägers und der Widerbeklagten angegriffen, um Nothilfe zugunsten des Beklagten zu leisten. Will der Beklagte das Gericht für dumm verkaufen? Gleiches gilt für die Behauptung des Beklagten, die von seiner Ehefrau gehaltene Hündin habe den Yorkshire Terrier gebissen. Es bleibt dabei, dass der Beklagte Eigentümer und Halter der beiden an dem Vorfall beteiligten Rauhaardackel ist und für das Verhalten dieser Tiere selbstverständlich auch haftet. Darüber hinaus kann es wohl kaum zu Lasten des Klägers gehen, wenn sich die beiden Hunde, die dem Vortrag des Beklagten zufolge offensichtlich täglich von diesem beaufsichtigt werden, zusammenrotten, wahllos andere Hunde angreifen und sich im Nachhinein nicht mehr aufklären lässt, wer von den beiden letztlich gebissen hat.

Bedauerlicherweise hat der Kläger die Unterzeichnerin bei der Übernahme des Mandats nicht davon unterrichtet, dass er von dem Haftpflichtversicherer des Bruders des Beklagten bereits 1.500 € wegen des Vorfalls vom 25.03.2018 erhalten hat. Er hielt das nicht für bedeutsam. In Höhe dieser Zahlung wird die Hauptsache für erledigt erklärt. Mehr kann der Beklagte aus der seinerzeitigen Vereinbarung für sich nicht herleiten.

Die Widerklage ist unbegründet. Als der Dackel den Yorkshire Terrier angriff, versuchte die Widerbeklagte ihren Hund natürlich vor den beiden aggressiven Tieren zu schützen und hat deshalb in ihrer Not zu einem Ast gegriffen. Leider ist sie mit ihrer Intervention zu spät gekommen. Die Höhe der ärztlichen Aufwendungen für den Hund des Beklagten erscheint im Übrigen völlig unangemessen. Rauhaardackel sind als Jungtiere bereits ab 450 € erhältlich.

-----

---

**ANWALTSKANZLEI  
MARTIN HOHNE**

**WESTRING. 113  
44787 BOCHUM  
TEL.: 0234 - 743524**

---

Bochum, den 22.05.2019

An das  
Landgericht  
45130 Essen

<p><b>Landgericht Essen EINGEGANGEN 24 . 05 . 2019</b></p>
--------------------------------------------------------------------

**Az: 2 O 78/19**

In dem Rechtsstreit

Kretschmer ./.. Kleine-Schulte

nehme ich zu dem Schriftsatz der Gegenseite vom 03.05.2019 wie folgt Stellung:

Der Kläger muss einräumen, wegen des Vorfalls vom 25.03.2018 bereits 1.500 € an Schadensersatz erhalten zu haben. Der Beklagte nimmt das mit Interesse zur Kenntnis und behält sich vor, die Angelegenheit der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorzulegen.

Eine Erledigung der Hauptsache ist im Übrigen nicht eingetreten. Die Klage war von Anfang an unbegründet und bleibt insgesamt abzuweisen.

Dass die beiden Dackel selbstverständlich nicht wahllos andere Hunde angreifen und im Übrigen auch nicht aggressiv sind, wurde bereits dargelegt.

Dass die Widerbeklagte von dem Beklagten die Euthanasierung seines Hundes verlangt und ihn auf die Anschaffung eines Welpen verweisen will, ist der Gipfel der Geschmacklosigkeit. Bekanntlich sind Hunde keine Sachen.



Rechtsanwalt

-----



**Öffentliche Sitzung  
der 2. Zivilkammer  
des Landgerichts Essen**

Essen, den 03.06.2019

Geschäfts-Nr. 2 O 78/19

**Gegenwärtig:**

Richterin am Landgericht Dr. Malzahn als Einzelrichterin

– ohne Hinzuziehung einer protokollführenden Person –

Der Inhalt des Protokolls wurde auf einem Tonträger gemäß § 160 a ZPO vorläufig aufgenommen.

**In Sachen**

**Kretschmer u.a. ./ . Kleine-Schulte**

erschieden bei Aufruf:

- 1) der Kläger und die Widerbeklagte in Person und für sie Rechtsanwältin Pohl
- 2) der Beklagte in Person und für ihn Rechtsanwalt Hohne

Es wurde eine Güteverhandlung durchgeführt. Die Vorsitzende führte in den Sach- und Streitstand ein. Ansätze für eine gütliche Einigung ergaben sich nicht. Die Güteverhandlung scheiterte.

Rechtsanwältin Pohl stellte im Hinblick auf die Klage die Anträge aus der Klageschrift, den Antrag zu Ziff. 1) jedoch unter Bezugnahme auf den Schriftsatz vom 03.05.2019 mit der Maßgabe, dass der Rechtsstreit aufgrund der am 25.09.2018 erfolgten Zahlung auf das Schmerzensgeld in Höhe von 1.500 € für erledigt erklärt wird.

Rechtsanwalt Hohne stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 15.04.2019.

Im Hinblick auf die Widerklage stellte Rechtsanwältin Pohl den Antrag aus dem Schriftsatz vom 03.05.2019

Die Anwälte verhandelten zur Sache.

b.u.v.

Die Parteien sollen gem. § 141 ZPO persönlich angehört werden.

Der Kläger persönlich erklärte, er habe den Ausführungen seiner Anwältin nichts hinzuzufügen.

Die Widerbeklagte persönlich erklärte, sie habe nur ihren Hund retten wollen, das schwöre sie.

Der Beklagte persönlich erklärte, der Vorfall tue ihm leid. Mehr als die gezahlten 1.500 € habe die Gegenseite aber keinesfalls zu beanspruchen.

Die Anwälte verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Anhörung. Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

gez. Malzahn, RinLG

-----

**Bearbeitervermerk:**

Die Entscheidung des Landgerichts ist zu entwerfen. Kostenentscheidung und Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind erlassen. Die Klageschrift ist am 02.04.2019, die Widerklage am 22.04.2019 zugestellt worden. Die Formalien, Ladungen und Zustellungen sind in Ordnung. Hattingen liegt im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Essen. Soweit vom Abdruck der Anlagen abgesehen worden ist, ist davon auszugehen, dass sie den behaupteten Inhalt haben. Falls rechtliche Hinweise an die Parteien für erforderlich gehalten werden, ist davon auszugehen, dass die betreffenden Hinweise erteilt worden sind, ohne dass das Vorbringen ergänzt worden ist. Bearbeitungsstichtag ist der 03.06.2019.

**Auszug aus dem Bundeswaldgesetz:**

## § 14 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

Auszug aus dem Landesforstgesetz NRW:

## § 2

## Betreten des Waldes

(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen.

(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

[...]

-----